

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Straße 2-6, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HR B 2168

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und der

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Straße 2-6, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HR B 623

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -.

Vorbemerkung

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft besteht seit dem 01. 01. 1971 ein Gewinnabführungsvertrag, dessen Bestehen am 10.09.1971 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wurde. Dieser Vertrag wird hiermit geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhenden Rücklagen einstellen, als die Organträgerin zugestimmt hat und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit eines Gewinnabführungsvertrages stammt, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind. Die

Gewinnausschüttung aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen sowie vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb dieses Gewinnabführungsvertrags ist zulässig.

- (4) Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig - verlangen.
- (6) Sämtliche aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Finanzausstattung des Unternehmens einschließlich der ausreichenden Wahrung solvabilitätskapitalrechtlicher Anforderungen bleiben von der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 1 Abs. 1 bis 5 dieses Vertrages unberührt. Als Gewinn darf daher nur das abgeführt werden, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. Darüber hinaus ist der Vorstand der Organgesellschaft berechtigt, nicht nur die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Solvabilitätskapital zu erfüllen, sondern auch einen angemessenen Betrag darüber hinaus einzubehalten. Hierfür können insbesondere Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, um die gesetzlichen Solvabilitätskapitalanforderungen zuzüglich dieses angemessenen Betrags zu erfüllen.

§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Buchführung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der Organträgerin wird so durchgeführt, dass sie im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird.
- (2) Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß § 1 dieses Vertrages wird mit Ablauf des letzten Tages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Betrag (einschließlich der Zinsen gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organträgerin zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses kann die Organträgerin Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Abschlusszahlungen zulässt.
- (3) Der Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen. Ab dem Ende des

jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Ausgleich beanspruchen, soweit die Liquidität der Organträgerin die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.

- (4) Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 1 dieses Vertrages bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe nach §§ 352, 353 HGB geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin.
- (2) Die vorliegende geänderte Fassung dieses Vertrages wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft sowie der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vorliegende geänderte Fassung läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach Wirksamwerden der Änderung (Mindestlaufzeit) und kann anschließend jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Mindestlaufzeit um die gleiche Anzahl von Jahren. Die neue Mindestlaufzeit beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches die Finanzverwaltung den Vertrag nicht anerkannt hat.
- (5) Unbeschadet des vorstehenden § 4 Abs. 3 dieses Vertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - auch unterjährig - schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
 - (b) die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
 - (c) die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.
- (6) Bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen der BaFin, den Vertrag zu kündigen, gelten als wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden § 4 Abs. 5 dieses Vertrages.

- (7) Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit dieses Vertrages nicht unterbrochen.
- (8) Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung(en) werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

Köln, den 11.03.2015

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



Carsten Spohr



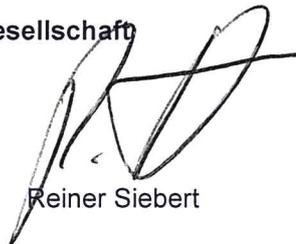
Simone Menne

Köln, den 11.03.2015

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft



Frank Hülsmann



Reiner Siebert